

**Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach im Verlauf der  
Bundesautobahn 45 mit 6-streifigem Ausbau**

**in der Gemarkung  
Katzenfurt und Ehringshausen (Gemeinde Ehringshausen)**

von km:	NK 5315 023 und NK 5316 029, Strecken – km 151,112
nach km:	NK 5315 023 und NK 5316 029, Strecken – km 153,703
Nächster Ort:	Ortsteil Katzenfurt, Gemeinde Ehringshausen
Baulänge:	2,590 km

**Feststellungsentwurf**

für eine Bundesfernstraßenmaßnahme

- Unterlage 11 –  
~~1. Planänderung~~  
**2. Planänderung**

**Regelungsverzeichnis**

<p>Aufgestellt:</p> <p>Dillenburg, den <b>07. Feb. 2019</b></p> <p>Hessen Mobil, - Dezernat A 45 -</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">         _____        Dezernent     </div>	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">           Planfestgestellte Unterlage Nr. 11 zum <b>Planfeststellungsbeschluss</b> </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">           vom 30.08.2019 Gz. 061-k-04#2.192 Wiesbaden, den 09.10.2019         </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">           Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag         </td> </tr> <tr> <td style="text-align: center; padding: 5px;">             Angestellte         </td> </tr> </table>	Planfestgestellte Unterlage Nr. 11 zum <b>Planfeststellungsbeschluss</b>	vom 30.08.2019 Gz. 061-k-04#2.192 Wiesbaden, den 09.10.2019	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag	 Angestellte
Planfestgestellte Unterlage Nr. 11 zum <b>Planfeststellungsbeschluss</b>					
vom 30.08.2019 Gz. 061-k-04#2.192 Wiesbaden, den 09.10.2019					
Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen Abt. VI Im Auftrag					
 Angestellte					



**Regelungsverzeichnis**  
für das StraßenBauvorhaben  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach mit 6-streifigem Ausbau**

---

## **VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS**

### **0. Allgemeines**

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### **1. Kostentragung**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

### **2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht**

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise (§ 41 Abs. 2 HStrG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§ 24 ff.HWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

**Regelungsverzeichnis**  
für das StraßenBauvorhaben  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach mit 6-streifigem Ausbau**

---

**3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen**

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

**4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten**

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. § 15 und 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

**5. Wasserrechtliche Tatbestände**

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und HStrG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

**6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien**

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetz-

**Regelungsverzeichnis**  
für das StraßenBauvorhaben  
**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach mit 6-streifigem Ausbau**

---

zes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern, bzw. Eigentümern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

Bei kreuzenden Leitungen der Verkehrsanlage der Straßenverwaltung mit Straßen, Wegen und Gewässern (Eigentum Dritter) ist ein Korridor zur Wartung und Unterhaltung der Leitungen für die Straßenverwaltung vorzuhalten.

**7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft**

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltungslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

**Regelungsverzeichnis**  
für das StraßenBauvorhaben

**A 45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach mit 6-streifigem Ausbau**

---

**8. Sonstiges**

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

**1. Straßen, Wege und Zufahrten**

- Bundesautobahnen-/Landes-/Kreis-/Gemeindestraßen
- öffentliche Feld- und Waldwege
- Zufahrten, Privatwege

**2. Bauwerke und Anlagen**

- Beseitigung von Anlagen

**3. Entwässerung**

- Streckenentwässerung
- sonstige Entwässerungseinrichtungen

**4. Leitungen**

- Telekommunikationsanlagen
- Elektrizitätsanlagen
- Wasserver-/entsorgungsanlagen
- sonstige Leitungen (z.B. Kanalleitungen)

**5. Naturschutz und Landespflege**

- Ausgleichmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.24 bedeutet:

Block 1, Straßen und Wege

lfd. Nr. des Sachverhaltes,

beginnend bei 1, fortlaufend: 1, 2, 3.....16

Die Regelungsverzeichnis-Nummern der Blöcke 1 – 4 werden in den Unterlagen 5 und 16 dargestellt, wobei die Nummern, die sich auf die Baustraßen beziehen in UL 5 nur nachrichtlich erwähnt werden. Die Nummern des Blockes 5 werden in der Unterlage 09 dargestellt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	Bau-km 0+960 bis Bau-km 3+550	A 45 grundhafte Erneuerung 6-streifiger Ausbau	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+960,00 bis Bau-km 3+550,00 wird die bestehende A 45 von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Die Baumaßnahme gliedert sich folgendermaßen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbreiterung auf einen RQ 36 bzw. RQ 36B nach RAA von Bau-km 0+960,00 bis Bau-km 3+550.</li> </ul> Die beiden linken Fahrstreifen haben eine Breite von 3,50 m, der rechte ist 3,75 m breit. Der linke Randstreifen bemisst sich auf 0,75 m, der rechte Randstreifen ist 0,50 m breit. Der Seitenstreifen hat eine Breite von 2,50 m.  Der frostsichere Aufbau beträgt 75 cm. Der Fahrbahnoberbau entspricht der RStO 12, Tafel 1, Zeile 1 der Belastungsklasse 100. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.
1.2	Bau-km 0+960 bis Bau-km 1+856 und Bau-km 2+147	A 45 Provisorische Verbreiterung	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 0+960,00 bis Bau-km 2+060,00 und von Bau-km 3+140 bis 3+220 wird die bestehende A 45 von der Baumaßnahme berührt und den erforderlichen Verhältnissen angepasst. Die Baumaßnahme gliedert sich folgendermaßen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Provisorische Verbreiterung (ca.1,20) des Seitenstreifens für die 4+0 Baustellenverkehrsführung von Bau-km 0+960,00 bis Bau-</li> </ul>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unterlage 5)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
	bis Bau-km 3+550		<u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	km 1+856,00 und von Bau-km 2+147 bis Bau-km 3+550 in Fahrtrichtung Hanau auf eine befestigte Fahrbahnbreite von 12,80m. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rückbau der provisorischen Verbreiterung</li> </ul> Die Herstellungs- und Rückbaukosten trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt gemäß § 1 Abs. 4 und § 3 Abs 1 FStrG der Bundesrepublik Deutschland.
1.3	Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+520	Wirtschaftsweg nördlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+520 wird der vorhandene unbefestigte Wirtschaftsweg (Schotterweg) durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst bzw. bei Bedarf verbreitert.  Die Breite des Wirtschaftswegs beträgt 3,00m. Der Wirtschaftsweg wird als wassergebunden befestigter Weg hergestellt.  Die Kosten der Wirtschaftswegeverlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				<b>Unterlage: 11</b> <b>Datum: 31.07.2017</b>
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.4	Bau-km 1+520 bis Bau-km 1+770	Wirtschaftsweg / Baustraße nördlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 1+520 bis Bau-km 1+770 wird der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung benötigt und auf einer Breite von 3,0 m entsprechend seiner heutigen Breite befestigt.  Nach Bauende wird der bauliche Zustand des Wirtschaftsweges vor Baubeginn wieder hergestellt.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.
1.5	Bau-km 1+770 bis Bau-km 2+420	Wirtschaftsweg / Baustraße nördlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 1+770 bis Bau-km 2+420 wird der vorhandene, mit Asphalt befestigte Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung benötigt und wird in seiner heutigen Breite belassen.  Nach Bauende wird der bauliche Zustand des Wirtschaftsweges vor Baubeginn wieder hergestellt.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	Bau-km 1+340 bis Bau-km 1+630  Bau-km 1+770 bis Bau-km 1+850	Einfädelerung Parkplatz Volkersbach auf A45  Ausfädelerung Parkplatz Volkersbach auf A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 1+340 bis Bau-km 1+630 wird der vorhandene Einfädelerungstreifen nördlich der A45 vom Parkplatz Volkersbach in Richtung Dortmund von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Der frostsichere Aufbau beträgt 75 cm. Die Bauklasse entspricht der durchgehenden Fahrbahn der neuen Autobahn.  Von Bau-km 1+770 bis Bau-km 1+850 wird der vorhandene Ausfädelerungstreifen nördlich der A45 auf den Parkplatz Volkersbach in Richtung Dortmund von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Der frostsichere Aufbau beträgt 75 cm. Die Bauklasse entspricht der durchgehenden Fahrbahn der neuen Autobahn.
1.7	Bau-km 1+270 bis Bau-km 1+570	Wirtschaftsweg / Baustraße südlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 1+300 bis Bau-km 1+520 wird der vorhandene unbefestigte Wirtschaftsweg (Schotterweg) durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Breite des Wirtschaftswegs beträgt wie bisher 3,00m.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
			<u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Der Wirtschaftsweg wird als wassergebundener Schotterweg wieder hergestellt.  Die Kosten der Wirtschaftswegeverlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.
1.8	Bau-km 1+360 bis Bau-km 1+570	Baustraße (Prov. Ausfädelung A45) südlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 1+360 bis Bau-km 1+570 wird für die Baumaßnahme eine Baustraße und ein provisorischer Ausfädelungsstreifen aus Richtung Dortmund einschließlich einer Verbindung zum Anschluss an die südlich der A 45 verlaufenden Baustraßen angelegt. Nach Bauende wird die Baustraße zurückgebaut.  Die Breite der Baustraße beträgt 3,50 m.  Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm.  Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				<b>Unterlage: 11</b> <b>Datum: 31.07.2017</b>
<b>Ifd. Nr.</b> <b>(Unterlage 5)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
1.9	Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+620	Wirtschaftsweg / Baustraße südlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	<p>Von Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+620 wird der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung benötigt. Zur Tragschichtverstärkung wird eine neue Decke auf den vorhandenen Bestand aufgebracht.</p> <p>Nach Bauende wird der bauliche Zustand der vorhandenen Einmündung und Zufahrten vor Baubeginn wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.</p>
1.10	Bau-km 1+360 bis Bau-km 1+570	Parkplatz Volkersbach Baustraße (Prov. Ein- und Ausfädelung auf die A 45)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 1+340 bis Bau-km 1+630 werden für die Baumaßnahme provisorische Anbindungen (einschl. Ein- und Ausfädelungstreifen auf die A 45) an den Parkplatz Volkersbach und das provisorische Baustraßennetz nördlich der A 45 benötigt. Die bei ca. Bau-km 1+680 befindliche Notrufsäule ist während den Bauphasen zu sichern und ggf. zu verlegen.</p> <p>Nach Bauende wird der bauliche Zustand der vorhandenen Einmündung und Zufahrten vor Baubeginn wieder hergestellt, bzw. nicht mehr benötigte Baustraßen zurückgebaut.</p> <p>Die Breite der Baustraße beträgt 3,50 m, wobei Kurvenaufweitungen bis zu einer Gesamtbreite von 5,00m erforderlich sind.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
				Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm.  Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.11	Bau-km 1+550 bis Bau-km 1+620	Wirtschaftsweg / Baustraße Querung der A 45 Bauwerk B02	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 1+550 bis Bau-km 1+620 wird der vorhandene mit Asphalt befestigte Wirtschaftsweg durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Der Wirtschaftsweg wird als asphaltierter Weg von einer Breite 3,0 m auf eine Breite 3,5 m ausgebaut.  Die Kosten der Wirtschaftswegeverlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.
1.12	Bau-km 1+620 bis Bau-km 1+775	Wirtschaftsweg / Baustraße südlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsver- zeichnis	Von Bau-km 1+620 bis Bau-km 1+775 wird der vorhandene mit Asphalt befestigte, südlich der A 45 verlaufende Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung benötigt und entsprechend als Baustraße befestigt. Die heutige Breite beträgt ca. 3,0 m.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Nach Bauende wird ein asphaltierter Wirtschaftsweg mit Anpassung an die neuen Verhältnisse angelegt.  Die Breite der Baustraße und des Wirtschaftsweges beträgt 3,50 m. 1 Ausweichmöglichkeiten mit einer befestigten Breite von 5,50 m werden für den Begegnungsverkehr während der Bauzeit angelegt. Die Ausweiche ist nach Abschluss der Baumaßnahme rückzubauen. Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Ehringshausen.
1.13	Bau-km 1+620 bis Bau-km 1+765	Baustraße (Prov. Ausfädelung A45) südlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 1+620 bis Bau-km 1+765 wird für die Baumaßnahme eine Baustraße bzw. ein provisorischer Ausfädelungsstreifen aus Richtung Dortmund kommend Richtung Hanau einschließlich einer Verbindung zum Anschluss an die südlich der A 45 verlaufenden Baustraßen angelegt. Nach Bauende wird die Baustraße zurückgebaut.  Die Breite der Baustraße beträgt 3,50 m.  Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.14	Bau-km 1+760 bis Bau-km 1+990	Wirtschaftsweg (Schotter) / Baustraße südlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 1+760 bis Bau-km 1+990 wird der vorhandene wassergebundene Wirtschaftsweg (Schotterweg) durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Breite der befestigten Baustraße beträgt auf einer Länge von ca. 100m 3,50m und 4,75m auf einer Länge von ca.135m. Die Baustraße (einschl. Einmündungen) wird zurückgebaut.  Der Wirtschaftsweg wird als wassergebundener Schotterweg mit einer durchgehenden Breite von 3,50m hergestellt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.
1.15	Bau-km 1+765 bis Bau-km 1+770	Anbindung Zufahrt RRB 1 an Wirtschaftsweg	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Von Bau-km 1+765 bis Bau-km 1+770 erfolgt eine Zufahrt zum RRB mit Anbindung an einen Wirtschaftsweg der Gemeinde.  Der frostsichere Aufbau der asphaltierten Zufahrt beträgt 45 cm.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
			<u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land	Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt Bundesrepublik Deutschland.
1.16	Bau-km 1+885 (Querung A45)	Baustraße Verbindung / Querung A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsver- zeichnis  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) ---	Bei Bau-km 1+885 wird für die Baumaßnahme eine Baustraße als Querung der A 45 im Bereich des Widerlagers Dortmund angelegt. Nach Bauende wird die Baustraße vollständig zurückgebaut.  Die Breite der Baustraße beträgt 4,75 m.  Der frostsichere Asphaltaufbau beträgt 45 cm.  Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.17	Bau-km 1+970 bis Bau-km 2+000	Wirtschaftsweg / Baustraße Verbindung / Querung A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsver- zeichnis	Von ca. Bau-km 1+970 bis ca. Bau-km 2+000 wird der vorh. asphal- tierte Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung benötigt.  Die Breite der befestigten Baustraße beträgt im Ausbau 4,75 m. Für Radfahrer und Fußgänger wird ein Streifen von 2,00m in wasserge- bundener Bauweise neben der Fahrbahn hergestellt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
			<u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm.  Die Baustraße wird für Land- und Fortwirtschaft, Radfahrer und Fußgänger während der gesamten Bauzeit freigegeben. Es erfolgt eine Einhausung mit einer Gesamtbreite von mind. 8,25m unterhalb der Talbrücke.  Nach Bauende wird der bauliche Zustand des Wirtschaftswegs (einschließlich Einmündungen) vor Baubeginn als Rückbau wieder hergestellt.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.
1.18	Bau-km 2+115 bis 2+230 (Querung A45)	Baustraße Verbindung / Querung A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 1+885 wird für die Baumaßnahme eine Baustraße als Querung der A 45 im Bereich des Widerlagers Dortmund angelegt. Nach Bauende wird die Baustraße vollständig zurückgebaut.  Die Breite der Baustraße beträgt 4,75 m.  Der frostsichere Asphaltaufbau beträgt 45 cm.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.19	Bau-km 2+230 bis 2+500 (Querung A45)	Baustraße / Prov. Einfädelung auf A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+230 bis Bau-km 2+230 wird für die Baumaßnahme eine Baustraße bzw. ein provisorischer Einfädelungsstreifen in Richtung Hanau einschließlich einer Verbindung zum Anschluss an die südlich der A 45 verlaufenden Baustraßen/Wirtschaftswege angelegt. Nach Bauende wird die Baustraße vollständig zurückgebaut.  Die Breite der Baustraße beträgt 3,50 m.  Der frostsichere Asphaltaufbau beträgt 45 cm.  Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.20	Bau-km 2+220 bis Bau-km 2+320	Wirtschaftsweg / Baustraße Querung der A 45 Bauwerk B04	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 2+220 bis Bau-km 2+320 wird der vorhandene asphaltierte Wirtschaftsweg durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Er wird nicht verbreitert.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Der vorh. Wirtschaftsweg wird als Baustraße in einer Breite von 3,0 m genutzt  Nach Bauende wird der bauliche Zustand des Wirtschaftswegs im Anschluss an den unmittelbaren Querungsbereich mit der A 45 vor Baubeginn wieder hergestellt.  Die Kosten der Wirtschaftswegeverlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.
1.21	Bau-km 2+245 bis Bau-km 2+255	Anbindung Zufahrt RRB 2 an Wirtschaftsweg	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+245 bis Bau-km 2+255 erfolgt eine Zufahrt zum RRB mit Anbindung an einen Wirtschaftsweg der Gemeinde.  Der frostsichere Aufbau in Asphaltbauweise der Zufahrt beträgt 45 cm.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.22	Bau-km 2+240 bis Bau-km 2+400	Wirtschaftsweg / Wartungsweg südlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) Gemeinde Ehringshausen b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) Gemeinde Ehringshausen b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+240 bis Bau-km 2+400 wird der vorhandene unbefestigte Wirtschaftsweg (Rasen- bzw. Schotterweg) durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Breite des Wirtschaftsweges / Wartungswegs beträgt 3,00m und wird als wassergebundener Weg hergestellt. Die querende Ablaufmulde aus RRB 2 (vgl. Ifd Nr. 3.14) wird überfahrbar ausgebildet.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.23	Bau-km 2+420 bis Bau-km 2+650	Wirtschaftsweg nördlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 2+420 bis Bau-km 2+650 wird der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.  Die Breite des Wirtschaftswegs beträgt wie vorhanden 3,00m.  Der frostsichere Aufbau der Zufahrt beträgt 45 cm.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unterlage 5)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
				Die Kosten der Wirtschaftswegeverlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.
1.24	Bau-km 2+420 bis 2+610	Baustraße / Prov. Ausfädelung auf A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+420 bis Bau-km 2+610 wird für die Baumaßnahme eine Baustraße ein provisorischer Ausfädelungsstreifens aus Richtung Hanau einschließlich einer Verbindung zum Anschluss an die nördlich der A 45 verlaufenden Baustraßen/Wirtschaftswege angelegt. Nach Bauende wird die Baustraße zurückgebaut.  Die Breite der Baustraße beträgt 3,50 m.  Der frostsichere Asphaltaufbau beträgt 45 cm.  Die Kosten der Herstellung und des Rückbaus der Baustraße trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.25	Bau-km 2+220 bis Bau-km 2+565	Ausfädelung Tank & Rastanlage Katzenfurt von der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+220 bis Bau-km 2+565 wird die vorhandene Einfädelungsstrecke südlich der A45 von der Tank & Rastanlage Katzenfurt in Richtung Dortmund von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen (einschl. der angrenzenden Bereiche auf der Tank & Rastanlage) angepasst. Die Erreichbarkeit der Tank & Rastanlage Katzenfurt wird während der gesamten Bauzeit für den öffentlichen Verkehr gewährleistet (Kurzzeitige, baubedingte Ausnahmen sind mit dem Betreiber abzustimmen und auf ein Minimum zu beschränken).  Der frostsichere Asphaltaufbau beträgt 75 cm.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.26	Bau-km 2+220 bis Bau-km 2+565	Einfädelung Tank & Rastanlage Katzenfurt auf die A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+985 bis Bau-km 3+300 wird der vorhandene Ausfädelungsstrecke südlich der A45 von der Tank & Rastanlage Katzenfurt in Richtung Hanau von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen (einschl. der angrenzenden Bereiche auf der Tank & Rastanlage) angepasst. Die Erreichbarkeit der Tank & Rastanlage Katzenfurt wird während der gesamten Bauzeit für den öffentlichen Verkehr gewährleistet

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	(Kurzzeitige, baubedingte Ausnahmen sind mit dem Betreiber abzustimmen und auf ein Minimum zu beschränken).  Der frostsichere Asphaltaufbau beträgt 75 cm.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
1.27	Bau-km 2+990 bis Bau-km 3+150	Wirtschaftsweg nördlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 2+990 bis Bau-km 3+150 wird der vorhandene asphaltierte Wirtschaftsweg durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg wird für die Baustellener-schließung benötigt.  Die Breite des Wirtschaftswegs beträgt wie bisher 3,00m.  Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm.  Die Kosten der Wirtschaftswegeverlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.28	Bau-km 3+150 bis Bau-km 3+220	Wirtschaftsweg / Baustraße nördlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 3+150 bis Bau-km 3+220 wird der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung benötigt.  Nach Bauende wird der bauliche Zustand des Wirtschaftsweges vor Baubeginn wieder hergestellt.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.
1.29	Bau-km 3+220 bis Bau-km 3+525	Wirtschaftsweg nördlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 3+220 bis Bau-km 3+525 wird der vorhandene asphaltierte Wirtschaftsweg durch die Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst. Der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg wird für die Baustellenerschließung benötigt und ausgebaut.  Die Breite des Wirtschaftswegs beträgt 3,00m.  Der frostsichere Aufbau beträgt 45 cm.  Die Kosten der Wirtschaftswegerverlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.30	Bau-km 3+060 bis Bau-km 3+155	Wirtschaftsweg / Baustraße südlich der A 45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 3+060 bis Bau-km 3+155 wird der vorhandene befestigte Wirtschaftsweg für die Baustellenerschließung benötigt.  Nach Bauende wird der bauliche Zustand des Wirtschaftsweges vor Baubeginn wieder hergestellt.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung nach Bauende obliegt weiterhin der Gemeinde Ehringshausen.
1.31	Bau-km 3+430 bis Bau-km 3+510	Anbindung Zufahrt RRB 3 an Wirtschaftsweg	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 3+430 bis Bau-km 3+510 erfolgt eine Zufahrt zum RRB mit Anbindung an die A 45. Der Standstreifen des 6-streifigen Ausbauzustandes wird in diesem Bereich um 1,25m verbreitert, um die jeweils notwendigen Ein- und Ausfädelungstreifen von der A 45 zum RRB 3 zu erhalten.  Der frostsichere Aufbau der asphaltierten Zufahrt beträgt 45 cm.  Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt Bundesrepublik Deutschland.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: 31.07.2017
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.32	Bau-km 2+130 bis Bau-km 2+195 (nördlich der A 45)  Bau-km 2+130 bis Bau-km 2+195 (südlich der A 45)	Ausweisung von Baustelleneinrichtungsf lächen	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) -----	Für die Baudurchführung werden in den Plänen gesondert dargestellte Bereiche für Baustelleneinrichtungsf lächen ausgewiesen: Die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Straßenbauverwaltung (Bundesrepublik Deutschland).  Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Baustelleneinrichtungsf lächen auf Kosten der Straßenbauverwaltung (Bundesrepublik Deutschland) rekultiviert.  Sofern durch die Baustelleneinrichtungsf lächen unvermeidbare Beeintr ächtigungen an Bestandteilen von Natur und Landschaft entstehen, werden diese Beeintr ächtigungen im Rahmen der Rekultivierung beseitigt. Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach**

Unterlage: 11

Datum: ~~31.07.2017~~ ~~27.02.2018~~ ~~23.01.2019~~

1	2	3	4	5
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
2.1	Bau-km 0+982 bis Bau-km 0+996	A 45 Brücke über einen Hauptwirtschaftsweg (BW 01)	Eigentümer: a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  Unterhaltspflichtiger: a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst den <del>Abbruch und Ersatzneubau</del> die <b>Verlängerung des Rahmens</b> des Brückenbauwerkes.  Während der Bauzeit bleibt die Wirtschaftswegeunterführung <b>zeitweise</b> gesperrt.  <del>Zum Abbruch und zur Herstellung des neuen Überbaus werden bauzeitliche Traggerüste erforderlich.</del> <b>Zur Herstellung der neuen Überbauten der Verlängerung werden bauzeitliche Traggerüste erforderlich.</b>  Der zu unterführende Wirtschaftsweg erhält eine Fahrbahnbreite von 5,0m zzgl. beidseitig Schrammborde der Breite <del>1,00m</del> <b>0,50 m</b> .  Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Brücke trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der von der Brücke gekreuzten Verkehrswege trägt der jeweilige Baulastträger des gekreuzten Verkehrsweges.
2.2	Bau-km <del>1+005</del> <b>0+995</b> bis Bau-km <del>1+856</del> <b>1+832</b> (südlich der A 45)	Lärmschutzwand (LA 01)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km <del>1+005</del> <b>0+995</b> bis Bau-km <del>1+856</del> <b>1+832</b> ist aus Gründen der Lärmvorsorge eine Lärmschutzwand erforderlich.  Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt von <b>0+995 bis 1+010 2,00 m bis 8,00 m</b> mit einer Länge von <b>15 m</b> und von Bau-km <del>1+005</del> <b>1+010</b> bis <del>1+856</del> <b>1+832 8,00 m</b> mit einer Länge von <del>851</del> <b>822m</b> .

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland  * Höhe über der Mitte des äußeren Fahrstreifens der A 45 der <b>Gradiente der Richtungsfahrbahn.</b>
2.3	Bau-km 1+539 bis Bau-km 1+604 (nördlich der A 45)	Lärmschutzwand (LA 02)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 1+539 bis Bau-km 1+604 ist aus Gründen der Lärmvorsorge eine Lärmschutzwand erforderlich.  Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt von Bau-km 1+539 bis 1+604 4,00 m *) mit einer Länge von 65m.  Die Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland  * Höhe über der Mitte des äußeren Fahrstreifens der A 45 der <b>Gradiente der Richtungsfahrbahn.</b>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	Bau-km 1+552 bis Bau-km 1+559	Stirnwand Autobahndurchlass	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 1+552 bis Bau-km 1+559 ist aus Gründen der Eingriffs- und Kostenminimierung eine Verbreiterung und Erhöhung einer vorhandenen Stirnwand eines vorhandenen Autobahndurchlasses erforderlich.  Neue Stirnwandhöhe: h=1,20 m Neue Stirnwandbreite: b=7,50 m  Die Kosten für die Errichtung der Stirnwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
2.5	Bau-km 1+560 bis Bau-km 1+595	A 45 Brücke über einen Hauptwirtschaftsweg (BW 02)	Eigentümer: a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  Unterhaltspflichtiger: a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Maßnahme umfasst den Abbruch und Ersatzneubau des Brückenbauwerkes.  Während der Bauzeit bleibt die Wirtschaftswegeunterführung gesperrt.  Zum Abbruch und zur Herstellung des neuen Überbaus werden bauzeitliche Traggerüste erforderlich.  Der zu unterführende Wirtschaftsweg erhält eine Fahrbahnbreite von 5,0m zzgl. beidseitig Schrammborden der Breite 1,00m.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
lfd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Brücke trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der von der Brücke gekreuzten Verkehrswege trägt der jeweilige Baulastträger des gekreuzten Verkehrsweges.
2.6	Bau-km 1+634 bis Bau-km 1+749 (nördlich der A 45)	Lärmschutzwand (LA 03)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 1+634 bis Bau-km 1+749 ist aus Gründen der Lärmvorsorge eine Lärmschutzwand erforderlich.  Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt von Bau-km 1+634 bis 1+749 4,00 m *) mit einer Länge von 115m.  Die Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland  * Höhe über der Mitte des äußeren Fahrstreifens der A 45 <del>der</del> <b>der</b> <b>Gradi-</b> <b>ente der Richtungsfahrbahn.</b>
2.7	Bau-km 1+856 bis Bau-km 2+147	Talbrücke Volkersbach (BW 03)	Eigentümer: a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis	Die Maßnahme umfasst den Abbruch und Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach.  Zum Abbruch und zur Herstellung des neuen Überbaus werden bauzeitliche Traggerüste erforderlich.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unterlage 5)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
			Unterhaltspflichtiger: a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Talbrücke Volkersbach trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der von der Talbrücke Volkersbach gekreuzten Verkehrswege trägt der jeweilige Baulastträger des gekreuzten Verkehrsweges.
2.8	Bau-km <del>1+856</del> <b>1+832</b> bis Bau-km <del>2+147</del> <b>2+163</b> (südlich der A 45)	Lärmschutzwand (LA 04)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km <del>1+856</del> <b>1+832</b> bis Bau-km <del>2+147</del> <b>2+163</b> ist aus Gründen der Lärmvorsorge eine Lärmschutzwand erforderlich.  Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt von Bau-km <del>1+856</del> <b>1+832 bis 1+844</b> 8,00 m bis 4,50 m mit einer Länge von 12 m und von <b>1+844 bis 2+147 2+163</b> 4,50 m *) mit einer Länge von <del>291</del> <b>319</b> m. Die Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland  * Höhe über der Mitte des äußeren Fahrstreifens der A 45 der <b>Gradiente der Richtungsfahrbahn.</b>
2.9	Bau-km 2+202 bis Bau-km 2+238	A 45 Brücke über einen Hauptwirtschaftsweg (BW 04)	Eigentümer: a) + b)	Die Maßnahme umfasst den Abbruch und Ersatzneubau des Brückenbauwerkes.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			siehe Grunderwerbsverzeichnis  Unterhaltspflichtiger: a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Während der Bauzeit bleibt die Wirtschaftswegeunterführung gesperrt.  Zum Abbruch und zur Herstellung des neuen Überbaus werden bauzeitliche Traggerüste erforderlich.  Der zu unterführende Wirtschaftsweg erhält eine Fahrbahnbreite von 5,0m zzgl. beidseitig eines Schrammbordes der Breite 1,00m.  Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Brücke trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der von der Brücke gekreuzten Verkehrswege trägt der jeweilige Baulastträger des gekreuzten Verkehrsweges.
2.10	Bau-km 2+147 2+163-bis Bau-km 2+574 (südlich der A 45)	Lärmschutzwand (LA 05)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+147 2+163 bis Bau-km 2+574 ist aus Gründen der Lärmvorsorge eine Lärmschutzwand erforderlich.  Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt von Bau-km 2+147 2+163 bis 2+169 4,50 m bis 6,00 m mit einer Länge von 6 m und von 2+169 bis 2+574 6,00 m mit einer Länge von 427 405 m.  Die Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unterlage 5)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
				* Höhe über <del>der Mitte des äußeren Fahrstreifens der A 45</del> <b>der</b> <del>Gradi-</del> <b>ente</b> <del>der Richtungsfahrbahn.</del>
2.11	Bau-km 2+678 bis Bau-km 2+957 (südlich der A 45)	Lärmschutzwand (LA 06)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+678 bis Bau-km 2+957 ist aus Gründen der Lärmvorsorge eine Lärmschutzwand erforderlich.  Die Höhe der Lärmschutzwand beträgt von Bau-km 2+678 bis 2+957 5,50 m *) mit einer Länge von 279m.  Die Kosten für die Errichtung der Lärmschutzwand trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland  * Höhe über <del>der Mitte des äußeren Fahrstreifens der A 45</del> <b>der</b> <del>Gradi-</del> <b>ente</b> <del>der Richtungsfahrbahn.</del>
2.12	Bau-km 3+150 bis Bau-km 3+174	A 45 Brücke über einen Wirtschaftsweg (BW 05)	Eigentümer: a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  Unterhaltspflichtiger: a) + b)	Die Maßnahme umfasst den Abbruch und Ersatzneubau des Brückenbauwerkes.  Während der Bauzeit bleibt die Wirtschaftswegeunterführung gesperrt.  Zum Abbruch und zur Herstellung des neuen Überbaus werden bauzeitliche Traggerüste erforderlich.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach**

Unterlage: 11

Datum: ~~31.07.2017~~ 27.02.2018

Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Bundesrepublik Deutschland	<p>Der zu unterführende Wirtschaftsweg erhält eine Fahrbahnbreite von 5,0m zzgl. beidseitig Schrammborden der Breite 1,00m.</p> <p>Die Herstellungskosten und die Unterhaltung der Brücke trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung der von der Brücke gekreuzten Verkehrswege trägt der jeweilige Baulastträger des gekreuzten Verkehrsweges.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>Ifd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.1	A 45  Bau-km 0+960 bis Bau-km 1+310	Entwässerungseinrich- tung Nr.1	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land	Von Bau-km 0+960 bis Bau-km 1+310 (Muldenhochpunkt A45) wird das anfallende Oberflächenwasser der gesamten A 45 über geplante Regenabläufe und Verrohrungen an Anschlussleitungen zum Regenrückhaltebecken der Talbrücke Onsbach außerhalb der Baustrecke abgeleitet.  Die gesamten Wassermengen sind bei der Beckendimensionierung und bei den notwendigen Zulaufkanälen zum geplanten Regenrückhaltebecken (RRB) Onsbach bereits berücksichtigt und sind deshalb nicht Bestandteil der Planung zur TB Volkersbach.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.2	A 45  Bau-km 1+310 bis Bau-km 1+856	Entwässerungseinrich- tung Nr.2	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land	Von Bau-km 1+310 bis Bau-km 1+856 wird das anfallende Oberflächenwasser der gesamten Autobahn 45 und die vorhandene Entwässerung des Parkplatzes Volkersbach über geplante Regenabläufe und Verrohrungen zum RRB (Nr. 3.8) abgeleitet.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			<u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Entwässerungseinrichtungen sind so dimensioniert, dass der maßgebende 10-jährliche Bemessungsregen in das geplante RRB abgeleitet werden kann.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.3	A 45  Bau-km 1+002 bis Bau-km 1+310	Außengebietsentwässerungseinrichtung Nr.1 (nördlich der A 45)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 1+002 bis Bau-km 1+310 werden die anfallenden Oberflächenwasser aus den Böschungsbereichen und dem anschließenden Außengebiet über geplante Muldenabläufe und Verrohrungen bei Bau-km 1+002 in einen vorh. Entwässerungsgraben nördlich der A 45 abgeleitet. Es wird kein Straßenabwasser abgeführt.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>Ifd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.4	A 45  Bau-km 1+310 bis Bau-km 1+600	Außengebietsentwässerungseinrichtung Nr.2 (nördlich der A 45)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 1+310 bis Bau-km 1+600 werden die anfallenden Oberflächenwasser aus den Böschungsbereichen und dem anschließenden Außengebiet über geplante Muldenabläufe und Verrohrungen wie im heutigen Bestand an die Regenwasserkanalisation der Ortslage Katzenfurt südlich der A 45 der abgeleitet. Es wird kein Straßenabwasser abgeführt.</p> <p>Der vorh. Regenwasserkanal innerhalb der Ortslage Katzenfurt wird durch die Ausbaumaßnahme erheblich entlastet, da die Wassermengen des Parkplatzes Volkersbach nicht mehr wie im heutigen Bestand in den Regenwasserkanal zur Ortslage entwässern, sondern über neu geplante Streckenentwässerung der A 45 ((Nr. 3.2) ins RRB 1 (Nr. 3.8) einleiten.</p> <p>Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5	A 45 Bau-km 1+580 bis Bau-km 1+620	Entwässerungseinrichtung Nr.3 Schmutz- und Regenwasser Parkplatz Volkersbach (nördlich der A 45)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	<u>Regenwassersystem:</u> Von Bau-km 1+580 bis Bau-km 1+620 werden die anfallenden Oberflächenwasser aus dem Bereich des Parkplatzes über geplante Schachtbauwerke und Verrohrungen an die geplante Streckenentwässerung A 45 angeschlossen. Das vorh. RRB im Bereich des Parkplatzes kann entfallen und wird komplett zurückgebaut.  <u>Schmutzwassersystem:</u> Von Bau-km 1+580 bis Bau-km 1+620 wird das anfallende Schmutzwasser aus dem Bereich des Parkplatzes (u.a. Toilettenanlage) über geplante Schachtbauwerke und Verrohrungen (einschl. Wirtschaftswegeunterführung BW02) an die neuen Verhältnisse angepasst und an die vorhandene Schmutzwasserkanalisation der Ortslage Katzenfurt, wie im heutigen Bestand, angeschlossen.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.6	A 45  Bau-km 0+994 bis Bau-km 1+300	Entwässerungseinrichtung Nr.4 (südlich der A 45)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Der bei Bau-km 0+996 querende Regenwasserkanal und die Streckenentwässerung im Bankettbereich Fahrtrichtung Hanau von Bau-km 1+000 bis Bau-km 1+300 entwässern die anfallenden Oberflächenwasser aus den Bankett- und Böschungsbereichen, sowie der Wegeunterführung über geplante Schächte und Verrohrungen bei Bau-km 0+998 in einen vorh. Entwässerungsgraben südlich A 45 der abgeleitet.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.7	A 45, Bau-km 1+775	Entwässerungsleitungen zum Regenrückhaltebecken 1	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die geplante Streckenentwässerung wird über 2 geplante Schächte bei Bau-km 1+770 (Schacht R 1.11) und bei Bau-km 1+790 ((Schacht R 1.12) in einen Schacht im Bereich der gepl. Zufahrt zum RRB 1 abgeleitet (Bau-km 1+176,5 / Schacht R 1.14). Über geplante Zulaufleitungen werden die Wassermengen in das Absetzbecken vom Regenrückhaltebecken (RRB 1) lfd.Nr. 3.8 eingeleitet.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.8	A 45 Bau-km 1+800 bis Bau-km 2+033	Regenrückhaltebecken 1 und Einleitungsstelle E1	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsver- zeichnis  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutsch- land	Für die Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers wird bei Bau-km 1+800 südlich der A 45 ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken erforderlich.  Das Absetzbecken wird als abgedichtetes Betonbauwerk hergestellt. Das Regenrückhaltebecken wird als nichtabgedichtetes Erdbecken ohne Dauerstau ausgeführt.  Die Entwässerung der Entwässerungseinrichtungen Lfd.Nr. 3.2 und 3.3 (Regenwasserkanal) schließen an das RRB 1 an.  Der maximal mögliche Drosselabfluss beträgt 40 l/s. Das Rückhaltevolumen ist für ein 10-jährliches Regenereignis ausreichend dimensioniert.  Die Weiterleitung des Drosselabflusses und des Notüberlaufes erfolgt über eine geplante Leitung in eine Entwässerungsmulde (Breite 3,0m) mit 2 geplanten Durchlässen DN 600 (Kreuzungen Wirtschaftswege). Die Mulde leitet die Wassermengen in den Volkersbach ein (Einleitungsstelle E1; Bau-km 2+033). Der Volkersbach ist ein Gewässer III.Ordnung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p><u>Einleitstelle E1:</u>  Gemarkung: Katzenfurt Flur 19 Flurstück 171  Einleitungswassermengen: 40,0 l/s  Rechtswert: 32 454 299  Hochwert: 56 08 206</p> <p>Die Kosten für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens einschließlich Ableitung zum Volkersbach trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland</p>
3.9	A 45 Bau-km 1+856 bis Bau-km 2+050	Bauzeitliche Verrohrung Volkersbach	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen bauzeitlich Bundesrepublik Deutschland	<p>Während der Bauzeit ist eine Verrohrung des Volkersbaches erforderlich. Die Nennweite der Verrohrung beträgt DN 800. Die Verrohrung hat eine Länge von ca. 80 m. Im Anschluss an die Baumaßnahme erfolgt ein Rückbau mit einer offenen und weitestgehend naturnahen Gestaltung.</p> <p>Die Kosten für die Errichtung der bauzeitlichen Volkersbachverrohrung trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung in der Bauzeit obliegt der Bundesrepublik Deutschland</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	A 45 Bau-km 1+850 bis Bau-km 2+150	Talbrücke Volkersbach bauzeitliche Brückenentwässerung	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die im Bereich der Talbrücke Volkersbach vorhandene Freifallentwässerung des verbleibenden Teilbauwerks mit der 4 + 0-Verkehrsführung wird während der Bauzeit an provisorische Entwässerungsleitungen angeschlossen und dem Volkersbach entsprechend des heutigen Systemes zugeführt.  Die Entwässerungsleitungen werden mit den Nennweiten DN 300, DN 400 und DN 500 ausgeführt und zum Abschluss der Baumaßnahme zurückgebaut.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtung trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.11	Bau-km 1+856 bis Bau-km 2+350	Entwässerungseinrichtung Nr.5	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Das von Bau-km 1+856 bis Bau-km 2+147 (Brückenflächen der Talbrücke Volkersbach) und von Bau-km 2+147 (Freie Strecke A 45) anfallende Oberflächenwasser der gesamten Autobahn 45 wird über geplante Regenabläufe und Verrohrungen zum RRB 2 (Nr. 3.13) abgeleitet. Die Entwässerungseinrichtungen sind so dimensioniert, dass der maßgebende 10-jährliche Bemessungsregen in das geplante RRB abgeleitet werden kann.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> 27.02.2018
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.12	A 45, Bau-km 2+210 bis Bau-km 2+293	Entwässerungsleitungen zum Regenrückhaltebecken 2	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Entwässerung der Talbrücke Volkersbach (Ifd.Nr. 3.11) wird bei Bau-km 2+150 (Schacht R 2.3) eine neue geplante Längsentwässerung südlich A 45 zum RRB 2 angeschlossen. Die Streckenentwässerung (Ifd.Nr. 3.11) wird an 2 geplante Schächte bei Bau-km 2+210 (Schacht R 2.4) und bei Bau-km 2+280 ((Schacht R 2.8) abgeschlagen. Im Bereich der gepl. Zufahrt zum RRB 2 werden die ankommenden Leitungen an Schacht R 2.9 angebunden (Bau-km 2+280) und über eine geplante Zulaufleitung werden die Wassermengen in das Absetzbecken von Regenrückhaltebecken (RRB 2) Ifd.Nr. 3.13 eingeleitet. Die Entwässerungseinrichtung muss bei Fertigstellung des 1. Überbaus der Talbrücke an das RRB 2 angeschlossen werden.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> 27.02.2018
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.13	A 45 Bau-km 2+270 bis Bau-km 2+370	Regenrückhaltebecken 2 und Einleitungsstelle E2	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Für die Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwasser wird bei Bau-km 2+300 südlich der A 45 ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken erforderlich.  Das Absetzbecken wird als abgedichtetes Betonbauwerk hergestellt. Das Regenrückhaltebecken wird als nichtabgedichtetes Erdbecken ohne Dauerstau ausgeführt.  Die Entwässerung der Entwässerungseinrichtungen Lfd.Nr. 3.12 schließen an das RRB 2 an. Die Fertigstellung und vollständige Nutzung des RRB 2 nach Inbetriebnahme des 1. Überbaus der Talbrücke muss sichergestellt werden.  Der maximal mögliche Drosselabfluss beträgt 18 l/s. Das Rückhaltevolumen ist für ein 10-jährliches Regenereignis ausreichend dimensioniert.  Die Weiterleitung des Drosselabflusses und des Notüberlaufes erfolgt über eine geplante Leitung in eine Entwässerungsmulde (Breite 3,0m). Die Mulde wird im Kreuzungsbereich mit dem Fernmeldekabel überfahrbar ausgebildet. Die Mulde leitet die Wassermengen in den Weidenbach ein (Einleitungsstelle E2; Bau-km 2+370). Der Weidenbach ist ein Gewässer III.Ordnung.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p><u>Einleitstelle E1:</u>  Gemarkung: Katzenfurt Flur 20 Flurstück 6  Einleitungswassermengen: 18,0 l/s  Rechtswert: 32 454 587  Hochwert: 56 08 056</p> <p>Die Kosten für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens einschließlich Ableitung zum Weidenbach trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland</p>
3.14	A 45 Bau-km 2+360 bis Bau-km 2+380	Bachverlegung des Weidenbach und Verlängerung Durchlass DN 800	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Gemeinde Ehringshausen	Der Weidenbach (Gewässer III. Ordnung) wird auf einer Länge von ca. 60 m im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 45 verlegt. Der vorhandene Autobahndurchlass (DN 800) wird um 6,0m südlich der A 45 verlängert. Die Gestaltung und der Verlauf des neuen Bachbettes erfolgt als natürliches Gewässer.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach**

Unterlage: 11

Datum: ~~31.07.2017~~ 27.02.2018

Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung des Weidenbaches obliegt der Gemeinde Ehringshausen. Die Unterhaltungen des Durchlasses obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
3.15	A 45  Bau-km 2+337 bis Bau-km 2+430	Außengebietsentwässerungseinrichtung Nr.3 und Einleitungsstelle E4 (nördlich der A 45)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 2+337 bis Bau-km 2+720 werden die nördlich der A 45 anfallenden Oberflächenwasser aus den Wirtschaftswege- und Böschungsbereichen, sowie dem anschließenden Außengebiet über geplante Muldenabläufe und Verrohrungen bei Bau-km 2+340 in einen vorhandene Verrohrung des Weidenbaches (Autobahndurchlass DN 800) eingeleitet (Einleitungsstelle E4). Es wird kein Straßenabwasser eingeleitet. Der Weidenbach ist ein Gewässer III.Ordnung.  <u>Einleitungsstelle E4:</u> Gemarkung: Katzenfurt Flur 20 Flurstück 43 Einleitungswassermengen: 19,3 l/s Rechtswert: 32 454 589 Hochwert: 56 08 139  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Baulastträger. (Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Ehringshausen)

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unterlage 5)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
3.16	A 45 Bau-km 2+935 bis Bau-km 2+985	Entwässerungseinrichtung Nr.3 Regenwasserkanal Tank & Rastanlage Katzenfurt (südlich der A 45)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	<u>Regenwassersystem:</u> Von Bau-km 2+935 bis Bau-km 2+985 werden die anfallenden Oberflächenwasser aus Bereichen der Tank & Rastanlage Katzenfurt über geplante Schachtbauwerke und Verrohrungen an die geplante Streckenentwässerung A 45 bei Bau-km 2+970 angeschlossen. Das vorh. RRB im Bereich der Tank & Rastanlage Katzenfurt wird komplett zurückgebaut.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.17	A 45 Bau-km 2+350 bis Bau-km 3+550	Entwässerungseinrichtung Nr.7	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Von Bau-km 2+350 bis Bau-km 3+910 wird das anfallende Oberflächenwasser der gesamten Autobahn 45 und die Wassermengen aus Teilbereichen der Tank & Rastanlage Katzenfurt (lfd.Nr. 3.16) über geplante Regenabläufe und Verrohrungen zum RRB 3 (Nr. 3.20) abgeleitet. Die Entwässerungseinrichtungen von Bau-km 3+550 bis Bau-km 3+910 sind nicht Bestandteil dieses Verfahren (Planungsabschnitt Talbrücke Lemptal). Die Regenwassermengen des nachfolgenden Abschnittes werden übernommen.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Entwässerungseinrichtungen sind so dimensioniert, dass der maßgebende 10-jährliche Bemessungsregen in das geplante RRB abgeleitet werden kann. Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.18	A 45  Bau-km 3+260 bis Bau-km 3+550	Außengebietsentwässerungseinrichtung Nr.4 (nördlich der A 45)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Ehringshausen	Von Bau-km 3+260 bis Bau-km 3+550 werden die nördlich der A 45 anfallenden Oberflächenwasser aus den Wirtschaftsweg- und Böschungsbereichen, sowie dem anschließenden Außengebieten über geplante Muldenabläufe und Verrohrungen bei Bau-km 3+420 an einen neu zu bauenden Autobahndurchlass (DN 600) angeschlossen und anschließend über eine Entwässerungsmulde zur Einleitungsstelle E 3 (Ifd.Nr. 3.20) weitergeleitet. Es wird kein Straßenabwasser eingeleitet.  Aus dem betrachteten Einzugsgebiet werden 26,4 l/s (r15,n=1) zur Einleitungsstelle E3 abgeleitet.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt dem jeweiligen Baulastträger. (Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Ehringshausen)

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.19	A 45, Bau-km 3+445 bis Bau-km 3+515	Entwässerungsleitungen zum Regenrückhaltebecken 3	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Die Streckenentwässerung (Ifd.Nr. 3.18) wird über 2 geplante Schächte bei Bau-km 3+445 (Schacht R 3.22) und bei Bau-km 3+460 ((Schacht R 3.23) an Schacht (Schacht R 3.24) im Bereich der gepl. Zufahrt zum RRB 3 abgeschlagen. Über eine Zulaufleitung werden die Wassermengen in das Absetzbecken von Regenrückhaltebecken (RRB 3) lfd.Nr. 3.20 eingeleitet.  Die Kosten für die Errichtung der Entwässerungseinrichtungen trägt die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland
3.20	A 45 Bau-km 3+210 bis Bau-km 3+520	Regenrückhaltebecken 3 und Einleitungsstelle E3	<u>Eigentümer:</u> a) + b) siehe Grunderwerbsverzeichnis  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Für die Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwasser wird bei Bau-km 3+470 südlich der A 45 ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken erforderlich.  Das Absetzbecken wird als abgedichtetes Betonbauwerk hergestellt. Das Regenrückhaltebecken wird als nichtabgedichtetes Erdbecken ohne Dauerstau ausgeführt.  Die Entwässerung der Entwässerungseinrichtungen lfd.Nr. 3.17 und 3.19 schließen an das RRB 3 an.  Der maximal mögliche Drosselabfluss beträgt 90 l/s.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das Rückhaltevolumen ist für ein 10-jährliches Regenereignis ausreichend dimensioniert.</p> <p>Die Weiterleitung des Drosselabflusses und des Notüberlaufes erfolgt über geplante Leitungen und Schachtbauwerke in eine Entwässerungsmulde. Die Entwässerungsmulde wird auf einer Länge von ca. 30m neu hergestellt.</p> <p>Zusätzlich wird das Wasser über den geplanten Autobahndurchlass DN 600 (Ifd.Nr. 3.18) und Schacht RR 3.29 (Bau-km 3+410) in die Entwässerungsmulde zur Einleitestelle E3 abgeführt.</p> <p>Die Mulde leitet die Wassermengen in ein namenloses Gewässer III.Ordnung (Einleitungsstelle E3; Bau-km 3+210).</p> <p><u>Einleitestelle E3:</u>  Gemarkung: Katzenfurt Flur 20 Flurstück 6  Einleitungswassermengen: 90 l/s (RRB 3)+ 26,4 l/s (Ifd.Nr. 3.18)  Einleitungswassermengen: 116,4 l/s</p> <p>Rechtswert: 32 455 391  Hochwert: 56 07 814</p> <p>Die Kosten für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens einschließlich Ableitung zur Einleitestelle E3 (Bau-km 3+210) trägt die Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> 27.02.2018
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4.1	A 45 Bau-km 0+950 bis Bau-km 3+550	Strecken- und Fernmeldekabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	Das südlich der A 45 verlaufende Fernmeldekabel wird von Bau-km 0+955 bis 3+550 parallel zur Autobahnbahn 45 verlegt.  Das nördlich der A 45 verlaufende Fernmeldekabel wird von Bau-km 1+580 bis 1+783 parallel zur Autobahnbahn 45 verlegt.  Beidseitig der A45 werden die Notrufsäulen bei ca. Bau-km 1+682 und die Notrufsäule südlich der A 45 bei Bau-km 2+705 werden an die neuen Verhältnisse anpasst.  Bei Bau-km 1+783 erfolgt neue Querung des Streckenfernmeldekabels durch die A45.  Die genannte Trasse wird während der Bauzeit baulich gesichert. Keine baulichen Maßnahmen.  Die Kosten für die Sicherung des Strecken- und Fernmeldekabels trägt die Bunderepublik Deutschland.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.
-----	--	------------------------------	---	---

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2	A 45 Bau-km 1+270 bis Bau-km 1+770	Wasserleitung DN 250 südlich der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Wasserwerke Dillkreis-Süd  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Wasserwerke Dillkreis-Süd	<p>Von Bau-km 1+270 bis Bau-km 1+770 wird durch die Maßnahme eine vorhandene Wasserleitung der Wasserwerke Dillkreis Süd entlang südlich der A 45 berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Wasserwerken Dillkreis Süd.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>Ifd. Nr.</b> <b>(Unterlage 5)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
4.3	A 45 Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+600	Stromleitung (2 Erdkabel Niederspannung, DN 110)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH Regionalzentrum Süd Schelde-Lahn-Str. 1 35688 Dillenburg  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH	<p>Von Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+600 wird im Bereich der Unterführung eines Hauptwirtschaftsweges (BW02, Ifd.Nr 2.5) und der angrenzenden Wirtschaftswege (Ifd.Nr 1.9 und 1.11) durch die Maßnahme eine vorhandene Stromleitungen (2x Erdkabel) von EnergieNetz Mitte GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> 27.02.2018
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	A 45 Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+600	Wasserhausanschlussleitung (Anschlussleitung Parkplatz Volkersbach)	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+600 wird im Bereich der Unterführung eines Hauptwirtschaftsweges (BW02, Ifd.Nr 2.5) und der angrenzenden Wirtschaftswege (Ifd.Nr 1.9 und 1.11) durch die Maßnahme Wasseranschlussleitung zum Parkplatz berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>Ifd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
4.5	A 45 Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+620	Wasserleitung	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Wasserwerke Dillkreis- Süd  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) Wasserwerke Dillkreis- Süd	<p>Von Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+600 wird im Bereich der Unterführung eines Hauptwirtschaftsweges (BW02, Ifd.Nr 2.5) und der angrenzenden Wirtschaftswegen (Ifd.Nr 1.4, 1.9 und 1.11) durch die Maßnahme eine vorhandene Wasserleitung (Wassertransportleitung) der Wasserwerke Dillkreis Süd berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt tragen die Wasserwerke Dillkreis Süd.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> 27.02.2018
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.6	A 45 Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+600	Telekommunikations-kabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH	<p>Von Bau-km 1+570 bis Bau-km 1+600 wird im Bereich der Unterführung eines Hauptwirtschaftsweges (BW02, Ifd.Nr 2.5) und der angrenzenden Wirtschaftswege (Ifd.Nr 1.9 und 1.11) durch die Maßnahme eine vorhandene Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.7	A 45 Bau-km 1+580 bis	Wasserhausanschlussleitung DN 150 GGG südlich der A45	<u>Eigentümer:</u> a) + b)	

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unterlage 5)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
	Bau-km 2+440		Bundesrepublik Deutschland  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Bau-km 1+580 bis Bau-km 2+440 wird durch die Maßnahme eine vorhandene Hausanschlusswasserleitung (Trink- und Löschwasserversorgung Tank- und Rastanlage Katzenfurt) südlich der A 45 berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt den Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.8	A 45 Bau-km 1+580	Telekommunikations-kabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b)	

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> 27.02.2018
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis Bau-km 2+110 (nördlich der A 45)		Telekom Deutschland GmbH  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH	<p>Von Bau-km 1+580 bis Bau-km 2+110 wird durch die Maßnahme im Bereich des vorhandene Wirtschaftsweges (Ifd.Nr 1.4 und 1.5) nördlich der A45 eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.9	A 45 Bau-km 2+080	Telekommunikations-kabel	<u>Eigentümer:</u> a) + b)	

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unterlage 5)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
	bis Bau-km 2+385 (südlich der A 45)		Telekom Deutschland GmbH  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) Telekom Deutschland GmbH	<p>Von Bau-km 2+080 bis Bau-km 2+385 wird durch die Maßnahme im südlich der A45 eine Telekommunikationslinie der Telekom Deutschland GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>
4.10	A 45 Bau-km 2+210	Stromleitung	<u>Eigentümer:</u> a) + b)	

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
	bis Bau-km 2+250		EnergieNetz Mitte GmbH Regionalzentrum Süd Schelde-Lahn-Str. 1 35688 Dillenburg  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) EnergieNetz Mitte GmbH	<p>Von Bau-km 2+210 bis Bau-km 2+250 wird im Bereich der Unterführung eines Hauptwirtschaftsweges (BW04, Ifd.Nr 2.9) und der angrenzenden Wirtschaftswege (Ifd.Nr 1.5 und 1.20) durch die Maßnahme eine vorhandene Stromleitung (Erdkabel) von EnergieNetz Mitte GmbH berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden.</p> <p>Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der EnergieNetz Mitte GmbH.</p> <p>Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	A 45 Bau-km 3+075 bis Bau-km 3+170	Entleerungsleitung Fischteiche „Dabborn“	<u>Eigentümer:</u> a) + b) wie bisher  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) + b) wie bisher	Die vorh. Entleerungsleitung der Fischteiche „Dabborn“ von Bau-km 2+210 bis Bau-km 2+250 nördlich der A45 wird im Bereich des Wirtschaftsweges (BW05) berührt und muss den neuen Verhältnissen angepasst werden. Soweit technisch erforderlich werden die Leitungen gegebenenfalls gesichert und umgebaut.  Die Kostentragung regelt sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.  Die Unterhaltung obliegt dem bisherigen Unterhaltspflichtigen.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordination mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>Ifd. Nr.</b> <b>(Unter-</b> <b>lage 5)</b>	<b>Bau-km (Stre-</b> <b>cke oder Ach-</b> <b>senschnitt-</b> <b>punkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger</b> <b>Eigentümer (E) oder Unter-</b> <b>haltungspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
5.1	nördlich A45 1+290 bis 1+570 südlich A45 Bau-km 0+970 bis 1+270 3+000 bis 3+390 extern bei Bau-km 0+380-0+670 rechts an der Talbrücke Onsbach	Maßnahmenkomplex Ha- selmaus	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Die Flächen bleiben im Ei- gentum des jeweiligen Besitzers laut Grunderwerbsver- zeichnis  <u>Unterhaltungspflichtiger:</u> a) + b) laut Grunderwerbsver- zeichnis	Schutz der Haselmausbestände vor Störungen der lokalen Populati- onen sowie Tötung und Verletzung von Individuen auf den bauzeit- lich in Anspruch genommenen Flächen durch Vergrämung in an- grenzende Gehölz-/Waldbestände (5.1 VAS) beziehungsweise Um- siedlung auf einen Ersatzlebensraum (5.2 VAS). Aufwertung von Wald- und Forstbeständen durch Strukturanreiche- rung, in welche die Tiere vergrämt beziehungsweise umgesiedelt werden (5.3 ACEF). Umwandlung eines Fichtenforstes in einen Buchenwald über ein ha- selmausgerechtes Vorwaldstadium (5.4 ACEF). Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitpla- nung Unterlage 9.1 und 9.2
5.2	nördlich A45 Bau-km 1+050 bis 1+510 2+060 bis 2+150 2+350 bis 2+460	Maßnahmenkomplex Reptilien	<u>Eigentümer:</u> a) + b) Die Flächen bleiben im Ei- gentum des jeweiligen Besitzers laut Grunderwerbsver- zeichnis	Schutz der Reptilienbestände vor Tötung und Verletzung von Indivi- duen auf bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen durch Ver- grämung im Eingriffsbereich (6.1 VAS). Aufwertung der Habitatqualität für Reptilien/ Entwicklung eines Le- bensraumes zur Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern auf einer externen Ausgleichsfläche (6.3ACEF) und Umsiedlung von Zauneidechsen und Schlingnattern aus dem Eingriffsbereich (6.2VAS).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
<b>lfd. Nr.</b> <b>(Unterlage 5)</b>	<b>Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)</b>	<b>Vorgesehene Regelung</b>
1	2	3	4	5
	3+190 bis 3+270 3+500 bis 3+620  südlich A45 Bau-km 1+250 bis 1+510 1+860 bis 1+980 2+060 bis 2+150  <b>extern Ehringshausen, Gemarkung Kölschhausen, Flur 9:</b> 65, 66, 67, 68 tlw. 69, 143 tlw., Flur 14, Flurstücke 13, 14, 15, 16, 105 tlw.		<b>Externe Maßnahmenflächen Kölschhausen:</b> <i>Eigentümer:</i> a) siehe Grunderwerbsverzeichnis b) Bundesrepublik Deutschland und Gemeinde Ehringshausen (Grunddienstbarkeit)  <u>zukünftiger Unterhaltspflichtiger:</u>	Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> 27.02.2018
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Bundesrepublik Deutschland	
5.3	extern  Gemarkung Gießen, Flur 47, Flurstück 34/6 tw und 5/10 tw sowie Flur 48 1/11.	Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandkomplexen aus Wiesenbrachen	<u>Eigentümer :</u> a) und b) Bundesanstalt für Immobilien (BlmA)  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) und b) Bundesanstalt für Immobilien (BlmA)	Um die vollständige naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung für den Bau der Talbrücke Volkersbach zu erfüllen, erfolgt für den verbleibenden Restausgleich eine Ausgleichsfestschreibung durch eine externe Kompensationsmaßnahme nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV). Die Bemessung des Kompensationsumfanges erfolgt über eine Ökopunktebewertung. Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2
5.4	extern  Gemarkung Dorlar, Flur 13, Flurstück 1/1 teilweise	Aufforstungsfläche	<u>Eigentümer :</u> a) und b) Bundesanstalt für Immobilien (BlmA)  <u>Unterhaltspflichtiger:</u> a) und b)	Um den Waldverlust im Zuge der Baumaßnahme auszugleichen wird eine externe Aufforstungsfläche herangezogen. (E1 – Ersatzaufforstung Bereich Kühmark, ehemaliger Truppenübungsplatz bei Wetzlar-Garbenheim)  Detaillierte Beschreibung siehe Landschaftspflegerische Begleitplanung Unterlage 9.1 und 9.2

**Regelungsverzeichnis**  
für die Bundesfernstraßenmaßnahme  
**A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach**

Unterlage: 11  
Datum: ~~31.07.2017~~ **27.02.2018**

Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			Bundesanstalt für Immobilien (BImA)	

<b>Regelungsverzeichnis</b> für die Bundesfernstraßenmaßnahme <b>A45, Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach</b>				Unterlage: 11 Datum: <del>31.07.2017</del> <b>27.02.2018</b>
Ifd. Nr. (Unterlage 5)	Bau-km (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

### Wasserrechtliche Entscheidungen:

A. In die Planfeststellung sind folgende wasserrechtlichen Entscheidungen eingeschlossen:

- a. Genehmigung gemäß §57 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer III. Ordnung und zwar für
  - die Einleitung (E1) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 1 in den Volkersbach, siehe Nr. 3.8
  - die Einleitung (E2) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 2 in den Weidenbach, siehe Nr. 3.13
  - die Einleitung (E3) von Niederschlagswasser der A 45 aus dem Regenrückhaltebecken 3 in ein namenloses Gewässer, siehe Nr. 3.20
  - die Einleitung (E4) von Niederschlagswasser / Außengebiet in den Weidenbach, siehe Nr. 3.15
  
- b. Genehmigung gemäß §68 Abs. 2 Satz 1 für die Herstellung , die Beseitigung oder die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seines Ufers (Gewässerausbau) und zwar für
  - die bauzeitliche Verrohrung des Volkersbaches und die Wiederherstellung eines natürlichen Gewässers innerhalb der Baufeldgrenze für den Ersatzneubau der Talbrücke Volkersbach. Siehe Nr. 3.9
  - die Gewässerverlegung des Weidenbaches auf einer Länge von ca. 60m für den 6-streifigen Ausbau der A 45. Siehe 3.14.
  - die Verlängerung eines vorh. Gewässerdurchlasses DN 800 des Weidenbaches um 6,0m für den 6-streifigen Ausbau der A 45. Siehe 3.14.

